

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. September 2021	Nr. 93
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den trinationalen Master-Studiengang
„Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und
Kooperation“

Vom 25. Februar 2021 914

Studienordnung für den trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-
französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“

Vom 25. Februar 2021 919

Anlage 1

- **Fachspezifische Bestimmungen für den trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“**

Vom 25. Februar 2021

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./ 9. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 52) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 S. 54) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

(1) Der trinationale Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ wird auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt von folgenden Universitäten:

- a) Universität des Saarlandes, Saarbrücken,
- b) Université de Lorraine – Metz, Frankreich,
- c) Université du Luxembourg, Luxemburg.

(2) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des trinationalen Master-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ den Grad des Master of Arts (M.A.).

(3) Das in dieser Ordnung geregelte trinationale Master-Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache, sozialer Kommunikationsstile sowie die theoretischen wie praktischen Grundlagen und Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf kultureller, historischer, politischer und institutioneller Ebene, auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Grenzregion SaarLorLux.

(4) Der Abschluss ist ein eher anwendungsorientierter Master.

(5) Für die an der Université de Lorraine – Metz und der Université du Luxembourg erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gelten die dortigen Bestimmungen.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ setzt voraus:

1. Den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses in den Bereichen Romanistik, Germanistik, Kommunikations- und Kulturwissenschaften oder einschlägigen deutsch-französischen Studiengängen sowie die besondere Eignung.

Weiterhin sind sehr gute Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache erforderlich (Muttersprache oder Niveau C1 erkennbar).

2. Die besondere Eignung zum trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ liegt vor, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und breite Grundlagenkenntnisse sowie qualifizierte Ergebnisse und Erfahrungen möglichst auf mehreren der folgenden Gebiete nachgewiesen werden können:
- deutsche bzw. französische Kulturgeschichte,
 - Interkulturelle Kommunikation,
 - kultur- und kommunikations- oder medienwissenschaftliche Methodenkompetenz,
 - Studien- oder Arbeitserfahrung in internationalen Kontexten.

(2) Interessierte bewerben sich zu den von den ausrichtenden Universitäten festgesetzten Terminen mit folgenden Unterlagen:

- Lebenslauf des Kandidaten bzw. der Kandidatin,
- Zeugnisse und Bescheinigungen über bisherige Studienperioden, welche Auskunft über die absolvierten Module und die Ergebnisse geben (z.B. in Form eines Transcript of Records),
- Erklärung über die Motivation, sich um eine Teilnahme an dem trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ zu bewerben,
- ggfs. Empfehlungsschreiben.

(3) Zur Prüfung der besonderen Eignung gemäß Absatz 2 tritt eine Auswahlkommission mit Vertretern bzw. Vertreterinnen der beteiligten Universitäten zusammen, die über den Zugang zum trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ entscheidet.

Bei der Beurteilung der besonderen Eignung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Inhalte und Noten in den vorangegangenen Studienperioden,
- b) Sprachkenntnisse,
- c) Fachliche Nähe der vorangegangenen Studienperioden,
- d) Vorangegangene Studien- oder Arbeitserfahrung in internationalen Kontexten.

(4) Der Zugang ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder eine besondere Eignung nach Absatz 2 nicht nachgewiesen werden können.

(5) Sind die in Absatz 2 genannten Qualifikationen mit gewissen Einschränkungen gegeben, kann der Prüfungsausschuss dem Bewerber bzw. der Bewerberin einen vorläufigen Zugang zum Master-Studium unter der Bedingung gewähren, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.

(6) Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erstellt die Auswahlkommission entsprechend den in Absatz 4 genannten Kriterien eine Rangliste der zur Annahme empfohlenen Bewerbern bzw. Bewerberinnen.

(7) Die Auswahlkommission unterrichtet die Bewerber bzw. die Bewerberinnen schriftlich über Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 6 geknüpft ist. Im Falle einer Ablehnung muss diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 31 Struktur des Master-Studiums

(1) Der trinationale Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ ist ein Kernbereich-Studiengang auf den Gebieten der Sprach-, Literatur-, Kultur-, Medien-, Politik- und Kommunikationswissenschaften.

(2) Das Studium erfolgt an den beiden beteiligten Universitäten nach folgendem Ablauf:

- a) Das erste Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Université de Lorraine – Metz und in einem geringeren Umfang an der Universität Luxemburg. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 CP ist Voraussetzung für das Studium im zweiten Studienjahr an der Universität des Saarlandes. Von den zu erwerbenden 60 CP entfallen 50 CP auf Module an der Université de Lorraine – Metz und 10 CP auf Module der Universität Luxemburg.
- b) Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Universität des Saarlandes und in geringerem Umfang an der Universität Luxemburg (45 CP, davon 15 CP von der Universität Luxemburg) und wird mit der Master-Arbeit (15 CP) abgeschlossen.

In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dem genannten Verlauf gestatten.

§ 32 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Im ersten Studienjahr sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 60 Credit Points zu erbringen. Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Université de Lorraine – Metz und der Université du Luxembourg gewährleistet und durchgeführt werden.

(2) Im zweiten Studienjahr sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von 45 Credit Points zu erbringen und die Master-Arbeit als Abschlussarbeit anzufertigen (15 Credit Points). Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Universität des Saarlandes und der Université du Luxembourg gewährleistet und durchgeführt werden.

(3) Näheres regelt die Studienordnung.

§ 33 Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die französische oder die deutsche Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 34 Zulassung zur Master-Arbeit

Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt gemäß § 22 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung ein ordnungsgemäßes Studium des trinationalen Master-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ voraus.

§ 35 Master-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate (15 CP). Verlängerungen richten sich nach § 23 dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen, von denen jeder bzw. jede einer anderen der drei beteiligten Universitäten angehört, bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 23 Absatz 15 dieser Prüfungsordnung.

§ 36 Zeugnis der Master-Prüfung

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und französischer Sprache ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote, den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Master-Arbeit.

(2) Das Zeugnis wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 37 Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Master of Arts‘ wird nach § 27 dieser Prüfungsordnung durch eine Master-Urkunde in deutscher und französischer Sprache mit den Daten des Zeugnisses beurkundet. Die Urkunde wird von dem jeweiligen Universitätspräsidenten bzw. der jeweiligen Universitätspräsidentin der drei beteiligten Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität des Saarlandes, der Université de Lorraine – Metz und der Université du Luxembourg versehen.

(2) Mit der Master-Urkunde wird dem bzw. der Studierenden der Grad eines ‚Master of Arts‘ (M.A.) verliehen.

§ 38 Diploma Supplement und Transcript of Records

Mit dem Master-Abschlusszeugnis in deutscher und französischer Sprache werden dem Absolventen bzw. der Absolventin in Form eines Diploma Supplement in deutscher und französischer Sprache und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

**§ 39
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium des Masters „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem WS 2021/22 ihr Studium aufgenommen haben, gelten die fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ vom 1. März 2018 (Dienstbl. S. 558) fort.

Saarbrücken, 21. Juli 2021



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

**Studienordnung
für den trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien:
Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“**

Vom 25. Februar 2021

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./ 9. Dezember 2020 (Amtsbl. I 2021 I S. 52) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. S. 54) folgende Studienordnung für den trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums des trinationalen Master-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ auf Grund der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. S. 54) sowie die Fachspezifischen Bestimmungen für den trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ vom 25. Februar 2021 (Dienstbl. S. 914).

**§ 2
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

(1) Gegenstand des Studiums sind Sprache, Literatur, Kultur, Medien, Gesellschaft und Politik Deutschlands und Frankreichs sowie der frankophonen Welt unter besonderer Berücksichtigung der grenzüberschreitenden deutsch-französischen Zusammenarbeit, Theorie und Praxis der Interkulturellen Kommunikation sowie vertiefender Theorien der Kulturwissenschaft und der deutschen und französischen Kulturgeschichte. Integraler Bestandteil des trinationalen Master-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ ist das gemeinsame Studium von Studierenden der Universität des Saarlandes und der Université de Lorraine – Metz sowohl in Deutschland als auch in Frankreich und Luxemburg (Université du Luxembourg).

(2) Inhalte des Studiums sind die Vermittlung der deutschen und französischen Sprache, sozialer Kommunikationsstile sowie die theoretischen wie praktischen Grundlagen und Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im europäischen Kontext auf historischer, politischer, institutioneller und kultureller Ebene auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Grenzregion SaarLorLux.

(3) Ziele der Ausbildung sind eine hohe deutsche und französische Sprachkompetenz, die Vermittlung profunder Kenntnisse über Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Politik Deutschlands und Frankreichs, deren Einbindung in Europa und in weltweite Kontexte sowie vertiefte Kompetenzen in den Theorien und Methoden der Kultur-, Medien- und

Kommunikationswissenschaft. Der trinationale Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ zielt daher auf Berufe in den Bereichen Kulturaustausch, Verlage und Medien sowie Kulturinstitutionen; Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Öffentlichkeitsarbeit in deutsch-französischen und anderen internationalen Kontexten; grenzüberschreitende Zusammenarbeit in politischen Institutionen, Gebietskörperschaften, Kammern und Verbänden; Tätigkeiten in politischen und institutionellen Funktionen der postmigrantischen Gesellschaft; Mitarbeit in exportorientierten deutschen und französischen Unternehmen; Marketing und Vertrieb sowie Kommunikation und Personalentwicklung ab.

(4) Soweit ein Studium des Bachelor-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ als Kernbereich-Studiengang der Philosophischen Fakultät an der Universität des Saarlandes vorausgeht, handelt es sich um ein Konsekutiv-Studium.

§ 3 Studienbeginn

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VL) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und über dessen theoretische/methodische Grundlagen. Insbesondere vermitteln sie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und über seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden Pflichtlektüren als Studienleistung zu erbringen, die abgefragt werden können. Die Gruppengröße beträgt 100 Studierende.

(2) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und schaffen die Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Primär- und Fachliteratur, die im Seminargespräch erarbeitet wird. Nach Maßgabe der Lehrkraft kann diese durch weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle, mündliche Überprüfungen und/oder schriftliche Übungen ergänzt werden. Die Gruppengröße beträgt 15 Studierende.

(3) Hauptseminare (HS) erweitern die in VL und PS erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Primär- und Fachliteratur einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle und/oder schriftliche Übungen zu erbringen. Die Gruppengröße beträgt 15 Studierende.

(4) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fremdsprachlicher Kompetenzen, fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden Studienleistungen wie Referate, Protokolle, mündliche Überprüfungen und/oder schriftliche Übungen zu erbringen. Die Gruppengröße beträgt 20 Studierende.

(5) Kolloquien (K) sind in der Regel Lehrveranstaltungen für fortgeschrittene Studierende. In ihnen werden gemeinsam durch Diskussion insbesondere methodologische und theoretische Probleme eines Wissenschaftsbereichs erörtert. Sie dienen insbesondere der Vorbereitung auf die Abschlussarbeit (Master-Arbeit). Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden Studienleistungen wie Referate, Protokolle, mündliche Überprüfungen und/oder

schriftliche Übungen zu erbringen. Die Gruppengröße beträgt 15 Studierende.

(6) Praktika (P) vermitteln einen Einblick in Arbeitsabläufe, Unternehmenskultur und berufliche Kommunikationsabläufe der jeweiligen Arbeitswelt und in die Alltagskultur des Landes der Zielsprache.

(7) Für die in Frankreich absolvierten Studienabschnitte gelten die Bestimmungen der Université de Lorraine – Metz. Für die in Luxemburg absolvierten Studienabschnitte gelten die Bestimmungen der Université du Luxembourg.

§ 5

Gewährleistung und Zuständigkeiten

(1) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der an der Universität des Saarlandes angebotenen Module des trinationalen Master-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ im zweiten Studienjahr ist die Philosophische Fakultät zuständig, der die Fachrichtung Romanistik zugeordnet ist. Die Fachrichtung Romanistik ist für das entsprechende Angebot inhaltlich zuständig. Die Fakultät HW ist für das Angebot im Modul „Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ inhaltlich zuständig.

(2) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der Module des trinationalen Master-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ im ersten Studienjahr sowie für die entsprechend gekennzeichneten Module im zweiten Studienjahr sind die Université de Lorraine – Metz und die Université du Luxembourg gemäß der Kooperationsvereinbarung „Kooperationsvereinbarung zwischen der Université de Lorraine – Metz, der Universität des Saarlandes und der Université de Luxembourg“ aus dem Jahr 2020 zuständig.

§ 6

Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Ein erfolgreiches Studium des trinationalen Master-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ setzt den Erwerb von 120 Credits (inkl. der Master-Arbeit von 15 Credits) voraus.

(2) Das erste Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Université de Lorraine – Metz sowie der Université du Luxembourg.

(3) Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden gemeinsam an der Universität des Saarlandes sowie der Université du Luxembourg.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird durch die Verleihung einer Master-Urkunde beurkundet, die von dem jeweiligen Universitätspräsidenten bzw. der jeweiligen Universitätspräsidentin der drei beteiligten Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität des Saarlandes, der Université de Lorraine – Metz und der Université du Luxembourg versehen wird.

§ 7

Studienplan

Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dient und in geeigneter Form bekannt gemacht wird.

§ 8 Module

1. Studienjahr (Metz / Luxemburg):

Im ersten Jahr sind Module im Umfang von insgesamt 60 CP an der Universität de Lorraine – Metz (50 CP) und an der Universität du Luxembourg (10 CP) aus den Gegenstandsbereichen des Studiengangs zu belegen. Diese umfassen u.a. die Bereiche französische Sprache, Kulturgeschichte und Kultur, deutsch-französische Beziehungen, Medien und Informationswissenschaft, Fremdsprachen, interdisziplinäre Europastudien. Für die inhaltliche Ausgestaltung und Organisation der Module sind die Universität de Lorraine – Metz und die Universität du Luxembourg in Absprache mit der Universität des Saarlandes zuständig.

Die in diesem Studienjahr an der Universität de Lorraine – Metz und der Universität du Luxembourg erbrachten Prüfungsleistungen werden von der Universität des Saarlandes ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

Modulübersicht 2. Studienjahr (Saarbrücken, Luxemburg):

Titel	Credits
Sprachausbildung Französisch / Deutsch	6
Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa	3/7/10*
Kultur und Gesellschaft	3/10*
Kultur, Medien, Literatur, Sprache	3/7/10*
Interdisziplinäre Studien: Geistes- und Kulturwissenschaften I	10
Methodenseminar (gemeinsame Veranstaltung der Universitäten Metz, Saarbrücken und Luxemburg)	4
Interdisziplinäre Studien: Geistes- und Kulturwissenschaften II	5
Master-Arbeit	15
Gesamt	60

* Es sind Veranstaltungen in allen drei Modulen („Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“, „Kultur und Gesellschaft“, „Kultur, Medien, Literatur, Sprache“) zu besuchen, die insgesamt 20 CP betragen. Die Vorlesung im Modul „Kultur und Gesellschaft“ ist verpflichtend. Zusätzlich müssen 2 HS zu 7 CP (Hausarbeit, benotet) und eine Vorlesung zu 3 CP (Klausur, Referat oder schriftliche Leistung, unbenotet) besucht werden.

§ 9

Beschreibungen der Module an der Universität des Saarlandes und der Universität du Luxembourg (2. Studienjahr)

Wenn nicht anders angegeben, handelt es sich um Pflichtmodule.

Modul		Sprachausbildung Französisch / Deutsch (DFS M2-SFD)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3/4	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3
	3/4	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3
Gesamt				4	6
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen		Je nach vermittelten Kompetenzen schriftliche bzw. mündliche Leistungen (benotet).			

Modul		Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa (DFS M2-GKKE)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3	VL und/oder HS Politikwissenschaft	VL/HS	2/4*	3/7*
Gesamt				2/4*	3/7/ 10*
Turnus					
Prüfungen	3 CP: Klausur, Referat oder schriftliche Leistung (unbenotet) 7 CP: Hausarbeit (benotet) * Es sind Veranstaltungen in allen drei Modulen („Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“, „Kultur und Gesellschaft“, „Kultur, Medien, Literatur, Sprache“) zu besuchen, die insgesamt 20 CP betragen. Die Vorlesung im Modul „Kultur und Gesellschaft“ ist verpflichtend. Zusätzlich müssen 2 HS zu 7 CP (Hausarbeit, benotet) und eine Vorlesung zu 3 CP (Klausur, Referat oder schriftliche Leistung, unbenotet) besucht werden.				

Modul		Kultur und Gesellschaft (DFS M2-KG)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3	VL Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft	VL	2/4*	3
	3/4	HS Kulturwissenschaft	HS	2/4*	7*
Gesamt				2/4*	3/10*
Turnus		VL im Wintersemester, HS jedes Semester			
Prüfungen	3 CP: Klausur oder schriftliche Leistung (unbenotet) 7 CP: Hausarbeit (benotet) * Es sind Veranstaltungen in allen drei Modulen („Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“, „Kultur und Gesellschaft“, „Kultur, Medien, Literatur, Sprache“) zu besuchen, die insgesamt 20 CP betragen. Die Vorlesung im Modul „Kultur und Gesellschaft“ ist verpflichtend. Zusätzlich müssen 2 HS zu 7 CP (Hausarbeit, benotet) und eine Vorlesung zu 3 CP (Klausur, Referat oder schriftliche Leistung, unbenotet) besucht werden.				

Modul		Kultur, Medien, Literatur, Sprache (DFS M2-KMLS)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3/4	VL und/oder HS aus den Themenbereichen des Moduls	VL/HS	2/4*	3/7/10*
Gesamt				2/4*	3/7/ 10*
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen	3 CP: Klausur oder schriftliche Leistung (unbenotet) 7 CP: Hausarbeit (benotet) * Es sind Veranstaltungen in allen drei Modulen („Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“, „Kultur und Gesellschaft“, „Kultur, Medien, Literatur, Sprache“) zu besuchen, die insgesamt 20 CP betragen. Die Vorlesung im Modul „Kultur und Gesellschaft“ ist verpflichtend. Zusätzlich müssen 2 HS zu 7 CP (Hausarbeit, benotet) und eine Vorlesung zu 3 CP (Klausur, Referat oder schriftliche Leistung, unbenotet) besucht werden.				

Modul		Interdisziplinäre Studien: Geistes- und Kulturwissenschaften I (DFS M2-ISGKI)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3	Interdisziplinäre Studien I (A)	HS/VL	2	5
	3	Interdisziplinäre Studien I (B)	HS/VL	2	5
Gesamt				4	10
Turnus		jährlich			
Prüfungen	Je nach ausgewählter Lehrveranstaltung Referat, Hausarbeit oder Klausur (jeweils benotet). Die Lehrveranstaltungen finden an der Universität Luxemburg statt. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelleistungen.				

Modul		Methodenseminar (DFS M2-MS)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3	Methodenseminar I (mit Universität Metz und Universität Luxemburg)	K	2	2
	4	Methodenseminar II (mit Universität Metz und Universität Luxemburg)	K	2	2
Gesamt				4	4
Turnus		jährlich			
Prüfungen	Exposé (u)				

Modul		Interdisziplinäre Studien: Geistes- und Kulturwissenschaften II (DFS M2-ISGKII)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	4	Interdisziplinäre Studien II	HS/VL	2	5
Gesamt				2	5
Turnus		jährlich			
Prüfungen	Je nach ausgewählter Lehrveranstaltung Referat, Hausarbeit oder Klausur (jeweils benotet). Die Lehrveranstaltungen finden an der Universität Luxemburg statt.				

Modul		Master-Arbeit (DFS M2-MA)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	4	Master-Arbeit			15
Gesamt					15
Turnus					
Prüfungen	Master-Arbeit				

§ 10 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) An den Instituten der Programmbeauftragten in Metz, Luxemburg und Saarbrücken bieten Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Studienfachberater bzw. Studienfachberaterinnen und Lehrstuhlinhaber bzw. Lehrstuhlinhaberinnen Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen/Modulelementen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium des Masters „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem WS 2021/22 ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation vom 1. März 2018 (Dienstbl. S. 558).

Saarbrücken, 21. Juli 2021



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)